



Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Brixen im Thale, 02.10.2017

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18
Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 28.09.2017 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- (1) ein Einzelgrab 620,47 Euro
- (2) ein Doppelgrab 620,47 Euro
- (3) ein Urnengrab 40,00 Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
 - a) ein Einzelgrab 28,00 Euro
 - b) ein Doppelgrab 40,00 Euro
 - c) ein Urnengrab 24,00 Euro
 - d) ein Kindergrab 16,00 Euro
- (2) Die Grabgebühr wird jährlich im Juli vorgeschrieben.

§ 4

Sonstige Gebühren

- (3) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 30,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Grabschließung für das Einzel- u. Doppelgrab beträgt 75,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für eine Grabauflassung beträgt 75,00 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsgerechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.10.2017

Abgenommen am: 17.10.2017

Keine Einwendungen während der Kdm-Frist.



E-Mail: gemeinde@brixen-im-thale.tirol.gv.at <http://www.brixen.tirol.gv.at>

07. 11. 2017